

1. Änderung

der

Verordnung der Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl zur Regelung des Gemeingebrauchs im Bereich des Altrheins und seiner Nebenarme auf Gemarkung Burkheim

Auf Grund der §§ 21 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg, 44 Abs. 3 Satz 1, 2. Halbsatz der Gemeindeordnung, 126 Abs. 1 Nr. 18 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg i.d.F. vom 13.12.2013, wird vom Gemeinderat am 19.11.2024 die am 22.06.2021 verordnete Verordnung wie folgt geändert:

§ 1 Änderungen

(1) § 5 Absatz 2 wird wie folgt neugefasst:

Für die Genehmigung wird eine Befahrungsgebühr von 5 Euro je zugelassenem Boot erhoben. Zusätzlich ist eine Verwaltungsgebühr gemäß Satzung der Stadt zu entrichten oder, sofern sich die Stadtverwaltung gemäß Absatz 3 eines Dienstleisters zur Abwicklung bedient, eine Servicegebühr zu bezahlen. Die Befahrungsgebühr wird ausschließlich zur Verbesserung der gewässerökologischen Gesamtsituation auf Vogtsburger Gemarkung verwendet.

(2) § 5 Absatz 3 wird wie folgt neugefasst:

Für die Abwicklung der Genehmigung kann sich die Stadtverwaltung eines Dienstleisters bedienen. Die Genehmigung ist derzeit über das Internetportal des Dienstleisters www.hejfish.com zu beantragen und zu bezahlen. Änderungen zur Abwicklung werden auf der Internetseite der Stadtverwaltung bekanntgemacht. Die Genehmigung berechtigt zur eingeschränkten Nutzung der für den Bootsverkehr zugelassenen Gewässer und enthält nähere Angaben über den Antragsteller, Tag der Tour sowie Anzahl der Boote. Auf Verlangen ist diese Genehmigung den dafür autorisierten Personen vorzuzeigen. Neben Beamten mit Hoheitsaufgaben (Gemeindevollzugsdienst der Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl, Forstbeamte, Wasserschutzpolizei) sind auch Gewässeraufseher, Fischereiaufseher, Jagdausübungsberechtigte zur Kontrolle ermächtigt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag Ihrer Bekanntmachung in Kraft.


Vogtsburg im Kaiserstuhl, 20.11.2024
Benjamin Bohn
Bürgermeister



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach §4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung form- oder fristgerecht geltend gemacht worden, so kann sich jedermann auch noch nach Ablauf der Jahresfrist auf die Verletzung berufen.